

Die Hauptaufgabe des Landtages ist die Beratung von Gesetzentwürfen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden. Die Kammern haben auch selbst das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in Form eines Gesetzes (Etatgesetz) von den Kammern genehmigt werden. Ferner können die Kammern von den Ministern Auskunft über Beschwerden usw. verlangen (Interpellationen) und selbst Untersuchungskommissionen einsetzen.

Obgleich die Abgeordneten das Wohl des ganzen Volkes vertreten sollen und nach freiem Ermessen ihren Willen äußern können, gehören sie doch meist gewissen Parteien an. Die wichtigsten unter diesen sind: die Konservativen, die hauptsächlich unter den Landwirten ihre Anhänger besitzen; die Nationalliberalen und Freisinnigen als Hauptvertreter des Handels und der Industrie; das Zentrum als Beschützer der katholischen Bevölkerung und die Sozialdemokraten, die für sich das Recht in Anspruch nehmen, Vertreter der Arbeiterpartei zu sein, die daneben aber auch die ganze bestehende Gesellschaftsordnung ändern und die Produktionsmittel vergesellschaften wollen.

Die Abgeordneten können wegen ihrer Abstimmungen und Meinungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und genießen während der Sitzungsperioden erhöhten strafrechtlichen Schutz. Für die Dauer der Perioden erhalten sie teilweise Tagegelder.

5. Die obersten Staatsbehörden. In den Bundesstaaten steht an der Spitze der Staatsverwaltung unter dem Monarchen ein Ministerium, das in den größeren Staaten in der Regel unter fünf Minister verteilt ist (Finanzen, Justiz, auswärtige Angelegenheiten, Kriegsangelegenheiten und Inneres). Je kleiner der Staat ist, desto einfacher und übersichtlicher gestaltet sich seine Verwaltung. Daher ist in den kleineren Staaten auch die Zahl der Minister geringer, die Kleinstaaten besitzen nur einen Minister, der die gesamte Staatsverwaltung leitet.

Die Minister werden vom Monarchen berufen und können von ihm jederzeit entlassen werden. Da sie für jede Handlung des Monarchen, die sie mitunterzeichnen, sowie für ihre eigenen Handlungen auch den Kammern gegenüber jeder persönlich verantwortlich sind, haben sie jederzeit Zutritt zu denselben und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Ministerpräsident leitet die gemeinsamen Sitzungen der Minister.

6. Das Beamtenrecht. Alle übrigen Behörden und Beamten des Staates sind den Ministern unterstellt und haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Daneben gibt es noch eine Reihe von Beamten, die von Gemeinden oder sonstigen Verbänden angestellt und als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet werden (Bürgermeister). Man versteht unter Beamten diejenigen Personen, die einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) infolge besonderer Anstellung dauernde Dienste zu leisten haben. Während die Beamten im allgemeinen ihren Vorgesetzten zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet sind, üben die Richter ihr Amt völlig frei, allein nach Maßgabe der Gesetze aus; sie können nur durch Richterspruch ihres Amtes enthoben oder versetzt werden.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Monarchen oder eine Behörde in der Regel auf Lebenszeit, nachdem die höheren Beamten die wissenschaftliche Befähigung zur Ausübung ihres Berufes durch entsprechende Vorbildung und Examen nachgewiesen haben.